

11 zu 1 Stimmen, die Motion abzulehnen. Der Bundesrat schliesst sich diesem Antrag an.

Abgelehnt – Rejeté

09.3716

**Motion Bischof Pirmin.
Konjunkturprogramm
im SchKG.
Schaffung
eines Sanierungsrechts**
**Motion Bischof Pirmin.
Programme conjoncturel
dans la LP.
Création d'un droit
de l'assainissement**

Einreichungsdatum 12.06.09

Date de dépôt 12.06.09

Nationalrat/Conseil national 15.09.09

Bericht RK-SR 24.02.11

Rapport CAJ-CE 24.02.11

Ständerat/Conseil des Etats 30.05.11

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Diese Motion trägt den Titel «Konjunkturprogramm im SchKG»; Ziel ist die Schaffung eines neuen Sanierungsrechts. Diese Motion ist am 12. Juni 2009 eingereicht worden; sie ist zweifellos auch ein Kind der damaligen Zeit. Das Hauptziel dieser Motion besteht darin, ein Sanierungsverfahren einzuführen, das, anders als das bisherige Nachlassverfahren, eben das Ziel erfüllen soll, zu sanieren und nicht zu liquidieren. Wir haben das schon verschiedentlich diskutiert: Es wird auf das Nachlassrecht in den USA verwiesen, das sogenannte Chapter 11.

Einen ähnlichen Vorstoss haben wir schon gehabt; Kollege Lombardi, Sie können sich wahrscheinlich noch an Ihren Vorstoss erinnern. In der Zwischenzeit ist dann auch schon einiges geschehen, nämlich Folgendes: Der Bundesrat hat die SchKG-Revision an die Hand genommen. Diese Revision ist bereits erfolgt. Am 8. September 2010 hat der Bundesrat eine Botschaft zuhanden des Parlamentes verabschiedet. Innerhalb dieser SchKG-Revision steht denn auch das Sanierungsrecht zur Diskussion.

Die Stossrichtung der Motion Bischof ist also durchaus in Ordnung. Die Motion ist aber in dem Sinne überholt, als man den Bundesrat nicht mehr beauftragen muss, weil der entsprechende Auftrag bereits ausgeführt worden ist. Eine Botschaft liegt vor, und die SchKG-Revision läuft. Es wird dann Sache des Parlamentes sein zu entscheiden, wie diese SchKG-Revision ausgestaltet wird.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir Ihnen, jetzt die Motion abzulehnen, nicht weil sie etwas will, was nicht berechtigt wäre, sondern weil sie durch den Zeitlauf überholt worden ist. Das ist der Grund, weshalb wir Ihnen beantragen, diese Motion jetzt abzulehnen.

Recordon Luc (G, VD): J'ajoute un petit mot pour dire que je persiste à être un peu mal à l'aise avec cette façon de faire que nous avons de rejeter certaines motions avec lesquelles nous sommes d'accord parce qu'au fond, elles seraient déjà réalisées et qu'il est inutile de les adopter. D'abord, cela prive l'auteur de la satisfaction de voir son travail aller jusqu'au bout. Ensuite, il peut y avoir certains petits calculs politiques là-derrière – je le dis d'autant plus à l'aise que je ne suis pas de la même formation politique que Monsieur Bischof – pour priver un groupe d'un succès. Mais, surtout, il y a une différence quand même que l'on ne voit pas toujours: lorsque le mandat, comme ici, est, d'une certaine ma-

nière, donné à lui-même par le Conseil fédéral, qui est à la fois mandataire et mandant, il peut se retirer du mandat facilement, il peut renoncer plus librement. Quand nous adoptons une motion, il y a quand même un mandat du Parlement et le Conseil fédéral nous doit une réponse, ce qui n'est pas tout à fait la même chose. Je pense que nous devrions donc peut-être réfléchir à l'avenir plus attentivement à la question de savoir si nous ne devrions pas changer notre pratique et dire que, puisque cela correspond à la volonté de tout le monde, ce n'est peut-être pas tout à fait aussi dépassé que le disait le rapporteur tout à l'heure.

C'est une observation de méthode plutôt qu'autre chose. Je vous le dis, je reste un peu sur ma faim, un peu mal à l'aise avec cette façon de faire, mais je ne vais pas pour autant m'opposer à la proposition de la commission, qui a pris sa décision à la quasi-unanimité.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Auch hier hat der Bundesrat, wie der Kommissionssprecher es gesagt hat, das Parlament überholt; dies ist vielleicht etwas ungewöhnlich, aber dem ist so. Der Bundesrat hat die Botschaft zur Revision des Sanierungsrechts bereits verabschiedet, und diese befindet sich bereits in der vorberatenden Kommission des Nationalrates. Ich gehe davon aus, dass Sie das Parlament nicht daran hindern, seine Vorstellungen einzubringen, wenn Sie jetzt mit dem Vorgehen einverstanden sind, wonach Sie Motionen ablehnen, die überholt sind, da die Botschaft bereits verabschiedet worden ist; Sie werden Ihre Vorstellungen dann nicht mehr beim Bundesrat deponieren, sondern direkt in die vorberatenden Kommissionen einbringen. Darauf lautet die Frage eher, wenn die Anliegen noch nicht abgehandelt sind: Wo bringen Sie die Anliegen ein? Und da gibt es die Möglichkeit, dies in der parlamentarischen Beratung zu tun.

Daher kann ich Ihrer Kommission folgen, und ich bitte Sie auch namens des Bundesrates, die vorliegende Motion abzulehnen, und zwar nicht aus inhaltlichen Gründen, sondern weil sie aufgrund der Beratungsprozedur gegenstandslos geworden ist.

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Sie haben einen schriftlichen Bericht erhalten. Die Kommission und der Bundesrat beantragen, die Motion abzulehnen.

Abgelehnt – Rejeté

10.3780

**Motion Rutschmann Hans.
Änderung und Ergänzung
des SchKG.
Gewerbsmässige Gläubigervertretung**
**Motion Rutschmann Hans.
Représentation
professionnelle.
Modification de la LP**

Einreichungsdatum 30.09.10

Date de dépôt 30.09.10

Nationalrat/Conseil national 17.12.10

Bericht RK-SR 05.05.11

Rapport CAJ-CE 05.05.11

Ständerat/Conseil des Etats 30.05.11

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Ergänzend zum schriftlichen Bericht: Es wird beantragt, Artikel 27 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs zu ändern. Das Ziel dieser Änderung bzw. der Auftrag an den Bundesrat besteht eben darin, dass die gewerbsmässige Gläubiger-

vertretung gesamtschweizerisch geregelt und zugelassen wird.

Zurzeit ist es noch so, dass es Artikel 27 den Kantonen überlässt, die gewerbsmässige Gläubigervertretung zu regeln, und das steht zweifellos im Widerspruch zum Binnenmarktgesezt. Hinzu kommt noch die Tatsache, dass wir ja seit dem 1. Januar dieses Jahres eine neue eidgenössische Zivilprozessordnung haben. Es kann ja nicht angehen, dass dann Gläubigervertreter bei Fragen, die im summarischen Verfahren abzuhandeln sind, Klage einreichen können, währenddem es ihnen verwehrt ist, ein simples Betreibungsbegehren einzureichen. Das kann es ja nicht sein. Ein dritter Grund ist der, dass mit Artikel 33a ja auch im Zusammenhang mit der Umsetzung von E-Government eine neue Bestimmung geschaffen wurde, und die setzt eben voraus, dass Artikel 27 an die Bedürfnisse von E-Government anzupassen ist.

Der langen Rede kurzer Sinn: Der Bundesrat beantragt Annahme dieser Motion, der Nationalrat hat ihr diskussionslos zugestimmt, und unsere Kommission beantragt Ihnen ebenfalls einstimmig, diese Motion anzunehmen.

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Frau Bundesrätin Sommaruga verzichtet auf das Wort. Sie haben einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten. Die Kommission und der Bundesrat beantragen, die Motion anzunehmen.

Angenommen – Adopté

09.4017

**Motion Perrin Yvan.
Geschlagene Frauen schützen**
**Motion Perrin Yvan.
Protection des femmes battues**

Einreichungsdatum 25.11.09

Date de dépôt 25.11.09

Nationalrat/Conseil national 03.03.10

Bericht RK-SR 24.02.11

Rapport CAJ-CE 24.02.11

Ständerat/Conseil des Etats 30.05.11

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Es geht darum, einen Beitrag zur Verhinderung von gewalttätigen Auseinandersetzungen, insbesondere im Zusammenhang mit Partnerbeziehungen, zu leisten. Wenn ein Richter oder ein Gericht Anordnungen trifft, dass sich eine Person von der anderen fernzuhalten hat, steht und fällt das natürlich mit dem Vollzug. Es gibt bereits Erfahrungen in anderen Ländern mit elektronischen Vorrichtungen, mit denen derartige Fernhaltemassnahmen durchgesetzt werden, indem eben dann, wenn jemand einer anderen Person zu nahe kommt, entsprechende Signale ausgesandt werden.

Dass es sehr wünschenswert ist, wenn in diesem Bereich entsprechende Vorkehren und Mechanismen vorhanden sind, dürfte unbestritten sein. Die Frage ist einfach die: Braucht es dazu noch spezielle gesetzliche Grundlagen? Die Prüfung dieser Frage hat ergeben, dass im jetzigen Zeitpunkt entsprechende gesetzliche Grundlagen fehlen. Artikel 28b ZGB reicht in diesem Zusammenhang nicht aus, und auch die neue Zivilprozessordnung bietet keine Handhabe dafür.

Aufgrund der Tatsache, dass das Ziel, das mit dieser Motion erreicht werden soll, eben wirklich etwas ist, dem wir uns nicht verschliessen sollten, und aufgrund der Tatsache, dass aber die entsprechende gesetzliche Grundlage noch nicht vorhanden ist, beantragen wir Ihnen einstimmig, diese Motion anzunehmen, damit der Bundesrat eine entsprechende gesetzliche Grundlage für diese elektronischen Vorrichtun-

gen treffen kann. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, dem Antrag der Kommission und damit auch dem Bundesrat und dem Nationalrat zuzustimmen.

Stähelin Philipp (CEg, TG): Ich bin ebenfalls für die Annahme der Motion, habe aber festgestellt, dass die Stellungnahme des Bundesrates mit dem Satz endet: «Für den Vollzug sind wie bis anhin die Kantone zuständig.» Das führt mich zur Frage: Hat man sich Überlegungen zu den Kosten gemacht, zum Ausmass und zur Trägerschaft? Die Schläger selbst dürften in den wenigsten Fällen in der Lage sein, diese Kosten zu übernehmen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich möchte einfach noch explizit darauf hinweisen, dass diese Motion über das Strafrecht hinausgeht, weil konkret keine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung vorausgesetzt wird. Ich glaube, es ist wichtig, dass man sich dessen bewusst ist. Die elektronische Fussfessel zur Durchsetzung eines Rayon- oder Kontaktverbots bildet auch Gegenstand einer Vorlage, die am 23. Februar dieses Jahres in die Vernehmlassung geschickt worden ist und welche die Änderung von Artikel 67a StGB betrifft. Wir werden prüfen, ob die beiden Vorlagen in einem späteren Zeitpunkt zusammengeführt werden können. Und wir werden bei dieser Gelegenheit, Herr Ständerat Stähelin, sicher auch die Frage der Kosten prüfen müssen, denn das muss, wie Sie richtig sagen, in diesem Zusammenhang selbstverständlich auch angeschaut werden. Im Moment ist das noch nicht gemacht: Wir schauen die beiden Vorlagen separat an. Aber wir können uns vorstellen, sie zusammenzuführen.

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Sie haben einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten. Die Kommission und der Bundesrat beantragen, die Motion anzunehmen.

Angenommen – Adopté

*Schluss der Sitzung um 19.20 Uhr
La séance est levée à 19 h 20*